



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julia Post, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.07.2025

Verpflichtende Sprachstandserhebung IV: Effektive Sprachförderung in der Praxis

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie soll die Kommunikation mit den Eltern in Zukunft gestaltet werden, damit es zu weniger Missverständnissen und Überforderung kommt? 3
- 1.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass ein sprachlich sehr kompliziert formuliertes Einladungsschreiben mit den Informationen zu Zeit und Örtlichkeit der Testung auf Deutsch ausreichend ist, um alle Eltern zu informieren (Drs. 19/6072, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Kultus zu „Sprachstandstests korrekt umsetzen und Lehrkräfte angemessen entlohnen“)? 3
- 1.3 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung der Kontakt zwischen Schulen und Eltern direkter werden, um den Mehraufwand in verschiedenen Szenarien zu vermeiden (Krankheitsfall bei Kind oder durchführender Testperson, Rückfragen, Fragen im Voraus etc.)? 3
- 2.1 Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung über das Informationsmaterial hinaus gibt es, um dem Beratungsbedarf der Eltern sowohl im Vorhinein als auch im Nachgang zu den Testungen zu begegnen? 4
- 2.2 Wie sollen Eltern, die selbst Probleme mit der deutschen Sprache haben, ausreichend dokumentieren und darlegen, welche Versuche sie unternommen haben, für ihr Kind einen geeigneten Platz in einer Kindertageseinrichtung zu finden? 4
- 2.3 Welche Maßnahmen werden vonseiten der Staatsregierung ergriffen, damit jedes Kind mit Sprachförderbedarf einen geeigneten und zumutbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung findet? 4
- 3.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um die datenschutzkonforme und effiziente Weitergabe relevanter Informationen von Kitas an Schulen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf Förderbedarfe und Schuleingangsuntersuchungen? 5
- 3.2 Welchen Erfolg verspricht sich die Staatsregierung von den nun gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandserhebungen? 5

3.3	Wie wird die Staatsregierung künftig den Erfolg der gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandserhebungen und der ggf. anschließenden Sprachförderung evaluieren?	5
4.1	Wie ist die Sprachförderung eines Kindes, das einen über den BaSiS-Test festgestellten Sprachförderbedarf hat, im Nachgang organisiert?	5
4.2	In wessen Verantwortungsbereich liegt diese Sprachförderung?	6
4.3	Welche Defizite sieht die Staatsregierung in der derzeitigen Umsetzung der Sprachförderung in der Praxis?	6
5.1	Wie garantiert die Staatsregierung, dass eine effektive Sprachförderung stattfindet?	6
5.2	Stellt die Staatsregierung hier regionale Unterschiede in der Qualität fest?	6
5.3	Was passiert mit Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wurde, die aber keinen Platz in einer geeigneten Kindertagesstätte finden?	7
6.1	Wie begründet die Staatsregierung, dass Kinder mit festgestelltem Förderbedarf nach SSMIK, SELDAK oder BaSiS ohne geeigneten Platz in einer Kindertagesstätte nicht am schulischen Anteil des Vorkurses teilnehmen dürfen und so überhaupt keine Förderung erhalten?	7
6.2	Wie kann die Staatsregierung eine Vorkursverpflichtung aussprechen, die an einen geeigneten Platz in einer Kindertagesstätte gekoppelt ist, wenn sich die Staatsregierung nicht in der Verantwortung sieht, zu gewährleisten, dass es für jedes Kind mit Sprachförderbedarf tatsächlich einen Kitaplatz gibt?	7
6.3	Wie plant die Staatsregierung Eltern und Kindern zu vermitteln, dass es sich bei der verpflichtenden Sprachförderung um ein „Geschenk“ (Bericht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum konkreten Stand der Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung) handelt, wenn die Sprachstandserhebung mit Leistungsdruck und Stress (Suche nach geeignetem Kitaplatz etc.) verbunden ist?	7
7.1	Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung beschlossen, die Kindertagesstätten nicht über die Ergebnisse des BaSiS-Tests in Kenntnis zu setzen?	8
7.2	Wie sollen Kindertagesstätten ohne Kenntnis des BaSiS-Ergebnisses die notwendige Förderung der Kinder sichern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 28.08.2025

- 1.1 Wie soll die Kommunikation mit den Eltern in Zukunft gestaltet werden, damit es zu weniger Missverständnissen und Überforderung kommt?**
- 1.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass ein sprachlich sehr kompliziert formuliertes Einladungsschreiben mit den Informationen zu Zeit und Örtlichkeit der Testung auf Deutsch ausreichend ist, um alle Eltern zu informieren (Drs. 19/6072, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Kultus zu „Sprachstandstests korrekt umsetzen und Lehrkräfte angemessen entlohnen“)?**
- 1.3 Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung der Kontakt zwischen Schulen und Eltern direkter werden, um den Mehraufwand in verschiedenen Szenarien zu vermeiden (Krankheitsfall bei Kind oder durchführender Testperson, Rückfragen, Fragen im Voraus etc.)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Julia Post, Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25.07.2025 „Verpflichtende Sprachstandserhebung III: Personeller und bürokratischer Aufwand der neuen Sprachstandserhebungen“ verwiesen.

Die Erstinformation und das Einladungsformular zur Sprachstandserhebung waren bereits bisher – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass den Erziehungsberechtigten eine gesetzliche Verpflichtung aufgezeigt werden muss, die bei Zuwiderhandlung ggf. mittels eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durchgesetzt werden muss – möglichst kurz und sprachlich gut verständlich gehalten. Die Erstinformation der Erziehungsberechtigten wurde zudem in 18 Sprachen übersetzt und in verständlicher Sprache formuliert.

Angesichts der leichten Zugänglichkeit kostenloser und benutzerfreundlicher Programme, die als Apps auf Smartphones und PCs genutzt werden können, ist es bereits jetzt problemlos möglich, Sprachbarrieren zu überwinden. Zudem wurde schon in der Erstinformation auf umfangreiche und verständlich formulierte FAQ auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) verwiesen ([www.km.bayern.de](https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit#sprachstandserhebung)¹).

Dennoch werden derzeit alle Informations- und Formblätter nochmals überarbeitet, damit sie im zweiten Jahr der Sprachstandserhebung nach Möglichkeit noch kompakter und verständlicher zur Verfügung stehen.

Die vielfach von den Grundschulen verwendeten Messenger-Dienste und die geplante Weiterentwicklung des Informationsmanagements zur Sprachstandserhebung (s. Antwort zu Frage 7.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Julia Post, Gabriele

1 <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit#sprachstandserhebung>

Triebel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] vom 25.07.2025 „Verpflichtende Sprachstandserhebung III: Personeller und bürokratischer Aufwand der neuen Sprachstandserhebungen“) werden künftig auch den Informationsaustausch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Grundschulen vereinfachen.

2.1 Welche Unterstützung vonseiten der Staatsregierung über das Informationsmaterial hinaus gibt es, um dem Beratungsbedarf der Eltern sowohl im Vorhinein als auch im Nachgang zu den Testungen zu begegnen?

2.2 Wie sollen Eltern, die selbst Probleme mit der deutschen Sprache haben, ausreichend dokumentieren und darlegen, welche Versuche sie unternommen haben, für ihr Kind einen geeigneten Platz in einer Kindertageseinrichtung zu finden?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Erstinformationsschreiben an die Eltern verweist für weitere Informationen zur Sprachstandserhebung auf die Homepage des StMUK (www.km.bayern.de²). Darüber hinaus können sich die Erziehungsberechtigten mit offenen Fragen an die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung oder an die Grundschule wenden.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 können die BaSiS-Durchführenden im Anschluss an das Screening den Erziehungsberechtigten bedarfsgerecht auch eine Rückmeldung bzw. eine kurze Beratung zukommen lassen.

Die Erziehungsberechtigten müssen grundsätzlich eigenständig einen Kitaplatz für ihr Kind suchen. Bei Bedarf erhalten sie jedoch Unterstützung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise bzw. kreisfreie Städte). Dabei können Erziehungsberechtigte den Rechtsanspruch ihres Kindes auf einen geeigneten, bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung, der auch in zumutbarer Zeit erreichbar ist, geltend machen (vgl. § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]). Sollten die Erziehungsberechtigten keinen geeigneten Betreuungsplatz finden, ist der Sprengelschule nachzuweisen, dass der Rechtsanspruch des Kindes beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne Erfolg geltend gemacht wurde.

Darüber hinaus siehe Abs. 3 der Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage.

2.3 Welche Maßnahmen werden vonseiten der Staatsregierung ergriffen, damit jedes Kind mit Sprachförderbedarf einen geeigneten und zumutbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung findet?

Grundsätzlich ist es in Bayern gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen, rechtzeitig ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen für alle Kinder bereitzustellen und die hierfür benötigten Plätze zu schaffen. Personalplanung und Fachkräftegewinnung sind dabei Aufgabe der Kommunen und freien Träger als Arbeitgeber. Erziehungsberechtigte von Kindern, die noch keinen entsprechenden Platz haben, können sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden und den Rechtsanspruch

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit#sprachstandserhebung>

auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind geltend machen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

3.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um die datenschutzkonforme und effiziente Weitergabe relevanter Informationen von Kitas an Schulen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf Förderbedarfe und Schuleingangsuntersuchungen?

Der Staatsregierung ist es ein besonderes Anliegen, dass nicht nur die pädagogischen Ansätze von Kindertageseinrichtung und Grundschule aufeinander abgestimmt sind, sondern dass Informationen (Daten) über die einzelnen Kinder zwischen beiden Institutionen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben übermittelt und ausgetauscht werden. Hierbei werden die Interessen der Kindertageseinrichtungen und der Grundschulen, der Kinder und der Eltern gleichermaßen berücksichtigt. Bereits zum Kindergarten- und Schuljahr 2008/2009 wurde der Bogen „[Informationen für die Grundschule](#)“³ verpflichtend eingeführt. Der Einsatz des Bogens, den das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das StMUK entwickelt haben, hat sich bewährt und die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen erheblich erleichtert.

Etwaige Änderungen des Verfahrens könnten mit Blick auf die nun gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandserhebungen (erstes verpflichtetes Kitajahr beginnt im September 2025) frühestens vorgenommen werden, wenn hinreichend praktische Erfahrungen vorliegen.

3.2 Welchen Erfolg verspricht sich die Staatsregierung von den nun gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandserhebungen?

3.3 Wie wird die Staatsregierung künftig den Erfolg der gesetzlich vorgeschriebenen Sprachstandserhebungen und der ggf. anschließenden Sprachförderung evaluieren?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung und eine bedarfsgerechte Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch schaffen die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete (Sprach-)Fördermaßnahmen nutzen zu können. Die Sprachstandserhebungen sind Ausgangspunkt für die Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse zum Beginn der Schulzeit und leisten einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Zurückstellungen vom Schulbesuch aufgrund von Sprachförderbedarf in den kommenden Jahren rückläufig sein wird; das StMUK wird diese Entwicklung erfassen.

4.1 Wie ist die Sprachförderung eines Kindes, das einen über den BaSiS-Test festgestellten Sprachförderbedarf hat, im Nachgang organisiert?

3 https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/180323_ubergabebogen_neue_minisiteriumsbezeichnungen.pdf

4.2 In wessen Verantwortungsbereich liegt diese Sprachförderung?

4.3 Welche Defizite sieht die Staatsregierung in der derzeitigen Umsetzung der Sprachförderung in der Praxis?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die sprachliche Bildung und Förderung eines zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch verpflichteten Kindes erfolgt insbesondere alltagsintegriert, wobei diese von den Fachkräften der Kindertageseinrichtung verantwortet wird. Darüber hinaus profitiert das Kind vom Austausch im Sprachbad mit anderen Kindern. Ergänzend hierzu erfolgt eine spezifische Sprachförderung in den Kleingruppen des Vorkurses Deutsch. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, bei dem jeder Tandempartner jeweils 120 Stunden durchführt. Der Kitaanteil des Vorkurses beginnt im zweiten Halbjahr des vorletzten Kitajahres und dauert bis zum Ende des letzten Kitajahres. Der Grundschulanteil kommt im letzten Kitajahr hinzu. Der Vorkurs wird zu gleichen Teilen von Fachkräften der Kindertageseinrichtungen (2 Wochenstunden) und von schulischem Personal (3 Wochenstunden) erteilt.

Die für den Vorkurs Deutsch bereits etablierten und bewährten Vorgaben für die organisatorische und inhaltliche Durchführung gelten weiterhin und stellen sicher, dass die Sprachförderung auch künftig die erforderliche Qualität aufweist. Die Qualifizierung der Vorkurspädagoginnen und -pädagogen wird künftig sukzessive zeitlich ausgeweitet und intensiviert (Selbstlernkurse, Vertiefungsmodule). Zudem werden ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 die Fortbildungen der gemeinsamen Fortbildungskampagne von StMAS und StMUK anhand eines Feedback-Bogens regelmäßig evaluiert. Darüber hinaus unterstützt die Staatsregierung die Träger und Einrichtungen durch verschiedene Maßnahmen und Projekte, wie z. B. die neue Schwerpunktsetzung in der Kampagne „Startchance kita.digital“ auf sprachliche Bildung, regelmäßige virtuelle Treffen zum Vorkurs Deutsch 240 (Vorkurs-Stammtisch) und kostenlose Fortbildungen für Vorkurspädagoginnen und -pädagogen.

5.1 Wie garantiert die Staatsregierung, dass eine effektive Sprachförderung stattfindet?

5.2 Stellt die Staatsregierung hier regionale Unterschiede in der Qualität fest?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Den Vorkurs Deutsch gibt es seit über 20 Jahren, sodass er sich in der Praxis etabliert hat. Es bestand und besteht auch weiterhin für jede staatlich geförderte Kindertageseinrichtung in ganz Bayern die Verpflichtung zur Einrichtung eines „Vorkurses Deutsch 240“. Es handelt sich hierbei um eine Fördervoraussetzung nach Art. 19 Nr. 10, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Vorkurs ist immer dann einzurichten und durchzuführen, sobald mindestens einem Kind seitens der Grundschule eine Verpflichtung zur Teilnahme am Vorkurs ausgesprochen wurde. Darüber hinaus ist ein Vorkurs auch dann einzurichten und durchzuführen, sobald bei mindestens einem Kind ein Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache mittels der Beobachtungsbögen „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen“ (SISMIK) bzw. „Sprach-

entwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern“ (SELDAK) in der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung festgestellt wurde und die Eltern der Teilnahme am Vorkurs zugestimmt haben (sog. „freiwillige Teilnahme“, also keine Verpflichtung durch die Grundschule).

5.3 Was passiert mit Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf festgestellt wurde, die aber keinen Platz in einer geeigneten Kindertagesstätte finden?

6.1 Wie begründet die Staatsregierung, dass Kinder mit festgestelltem Förderbedarf nach SSMIK, SELDAK oder BaSiS ohne geeigneten Platz in einer Kindertagesstätte nicht am schulischen Anteil des Vorkurses teilnehmen dürfen und so überhaupt keine Förderung erhalten?

6.2 Wie kann die Staatsregierung eine Vorkursverpflichtung aussprechen, die an einen geeigneten Platz in einer Kindertagesstätte gekoppelt ist, wenn sich die Staatsregierung nicht in der Verantwortung sieht, zu gewährleisten, dass es für jedes Kind mit Sprachförderbedarf tatsächlich einen Kitaplatz gibt?

Die Fragen 5.3 bis 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Folge eines mit BaSiS festgestellten Sprachförderbedarfs ist die Verpflichtung eines Kindes zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch. Damit ist sichergestellt, dass die Sprachförderung in der notwendigen Intensität und damit auch effektiv stattfinden kann: alltagsintegriert in Verantwortung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, mittels Sprachbad im Austausch mit anderen Kindern und spezifisch in der Kleingruppe in gemeinsamer Verantwortung des Personals von Kindertageseinrichtung und Grundschule. Eine isolierte Teilnahme ausschließlich am schulischen Anteil des Vorkurs Deutsch würde den gesetzlichen Vorgaben des Art. 37 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nicht genügen und wäre auch nicht ausreichend, um die mit der Sprachstandserhebung verbundene Zielsetzung – die Sicherstellung der für einen erfolgreichen Start in die Schulzeit notwendigen Sprachkenntnisse – zu erreichen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen. Ergänzend wird auch auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) vom 05.06.2025, Drs. 19/7271, verwiesen.

6.3 Wie plant die Staatsregierung Eltern und Kindern zu vermitteln, dass es sich bei der verpflichtenden Sprachförderung um ein „Geschenk“ (Bericht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum konkreten Stand der Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung) handelt, wenn die Sprachstandserhebung mit Leistungsdruck und Stress (Suche nach geeignetem Kitaplatz etc.) verbunden ist?

Sprache ist der Schlüssel für Integration und Bildungserfolg. Von der Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung profitieren daher Erziehungsberechtigte und insbesondere die betroffenen Kinder. Die Mehrheit der Betroffenen weiß um diese Tatsache und darum,

dass ein erfolgreicher Start in die Schulzeit ein echter Mehrwert ist. Eltern und Kinder erfahren dies aber auch im Rahmen der Informationen zur Sprachstandserhebung, während derselben und in der sich anschließenden qualitätsvollen Sprachförderung.

7.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung beschlossen, die Kindertagesstätten nicht über die Ergebnisse des BaSiS-Tests in Kenntnis zu setzen?

7.2 Wie sollen Kindertagesstätten ohne Kenntnis des BaSiS-Ergebnisses die notwendige Förderung der Kinder sichern?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen erfahren von der schulischen Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG dann, wenn ihnen die Erziehungsberechtigten dies von sich aus mitteilen oder wenn sie selbst bei den Erziehungsberechtigten nachfragen. Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen, die ein verpflichtetes Kind neu aufgenommen haben, erfahren von der schulischen Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht spätestens dann, wenn sie von den Erziehungsberechtigten nach einer Bestätigung i. S. d. Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG zur Vorlage an die Grundschule gefragt werden. In diesem Fall muss die Einrichtung auch die Kenntnisnahme der schulischen Anordnung bestätigen (Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG). Eine entsprechende Vorlage dazu wurde den Einrichtungen bereits ab 04.04.2025 vom StMAS zur Verfügung gestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.